

20.04.2020

## Kleine Anfrage 3490

des Abgeordneten Sven W. Tritschler AfD

### **Gefährliche Orte: Warum missachtet die Landesregierung das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 28. Januar 2020?**

Im Rahmen der Großen Anfrage 2 (Drs. 17/1363) fragte ich am 29. November 2017 mit sechs weiteren Kollegen die Landesregierung nach gefährlichen und verrufenen Orten im Sinne des § 12 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung beantwortete die Anfrage am 2. Mai 2018 (Drs. 17/2517), deutlich nach Ablauf der üblichen Beantwortungsfrist von drei Monaten. Dabei verweigerte sie die unter Ziffer B.I.7 begehrte Aufschlüsselung der genauen Orte und der betroffenen Straßen und Plätze. Zur Begründung führte sie u.a. an:

„Durch die Anonymisierung wird eine Stigmatisierung der Örtlichkeiten verhindert. (...) Alleine aufgrund der Begrifflichkeit kann es insbesondere in der Öffentlichkeit zu Fehlinterpretationen kommen, wodurch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung negativ beeinflusst werden könnte“.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2018 beanstanden die Fragesteller gegenüber der Landesregierung diese unzureichende Beantwortung der Frage und mahnten unter Fristsetzung bis Ende Juli 2018 eine vollständige Beantwortung an.

Der Minister des Innern reagierte – abermals verspätet – mit Schreiben vom 20. August 2018 und teilte mit, dass er nicht vorhabe, die Frage in der gewünschten Form zu beantworten. Stattdessen bot er an, die Mitglieder des Innenausschusses „in vertraulicher Sitzung“ über die genauen Örtlichkeiten zu unterrichten. Das war für die Fragesteller schon deshalb nicht akzeptabel, weil sechs von ihnen dem Innenausschuss nicht angehören oder -gehörten.

Der weitere Schriftverkehr führte nicht zur Einigung, weshalb die Fragesteller am 31. Oktober 2018 ein Organstreitverfahren beim Verfassungsgerichtshof in Münster einleiteten.

Noch bevor das Verfassungsgericht die Streitparteien am 28. Januar 2020 – nach längeren Schriftwechseln – zur mündlichen Verhandlung vorlud, sandte der Minister am 20. Januar 2020 ein Schreiben an das Gericht, das mit den Worten schloss:

Datum des Originals: 20.04.2020/Ausgegeben: 21.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--

„Ihnen [den Fragestellern] geht es ausschließlich um die Skandalisierung und um die Verhetzung polizeilicher Handlungen und Eingriffsgrundlagen.“

Noch am Tag der mündlichen Verhandlung urteilte der Verfassungsgerichtshof allerdings, dass die Landesregierung den Informationsanspruch der Fragesteller aus Art. 30 Abs. 2 und 3 der Landesverfassung verletzt habe.

In ihrer mündlichen Urteilsbegründung führte die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Dr. Ricarda Brandts aus, dass die Landesregierung die begehrte Auskunft mit den angeführten Erwägungen für eine Anonymisierung nicht in pauschaler Weise hätte verweigern dürfen. Zwar gehörten die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Polizei zu den Belangen des Staatswohls, die grundsätzlich eine Geheimhaltung der einzelnen Orte rechtfertigen könnten.

Die Landesregierung wäre jedoch verpflichtet gewesen, die Geheimhaltungsbedürftigkeit für jeden der in Rede stehenden Orte zu prüfen und mit der Bedeutung, die dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Informationsanspruch der Antragssteller für eine effektive Kontrolle der Landesregierung zukomme, sorgfältig abzuwägen. Soweit im Einzelfall hinreichend gewichtige Geheimhaltungsinteressen bestünden, müsse die Landesregierung zudem eine Unterrichtung der Antragsteller in nichtöffentlicher, vertraulicher oder geheimer Form in Betracht ziehen. Dabei müsse sie die Gründe für ein solches Vorgehen in einer für die Antragsteller nachvollziehbaren Weise darlegen. Auch eine für den Fall des Bekanntwerdens befürchtete Stigmatisierung der Orte bzw. der betroffenen Anwohner oder eine Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung rechtfertigten die Geheimhaltung unter den gegebenen Umständen nicht.

Das Urteil wurde am 6. Februar 2020 ausgefertigt und den Parteien zugestellt. Auf Bitten der Landesregierung, die den Eindruck erweckte, sie müsse die Antwort noch vorbereiten, verzichtete die AfD-Fraktion auf eine Beratung der Großen Anfrage im Rahmen der Plenartagung des Landtags im Februar 2020 und stimmte einer Verschiebung auf den 12. März 2020 zu.

Allerdings erfolgte bis zum Zeitpunkt dieser Anfrage keine Antwort der Landesregierung. Auch Innenminister Herbert Reul machte im Rahmen der Plenardebatte im März keinerlei Angaben zu den erfragten Orten.

Mit Schreiben vom 17. März 2020 hat die Fraktion der Alternative für Deutschland dem Ministerpräsidenten mitgeteilt, dass sie bis zum 19. April 2020 auf die Beantwortung sämtlicher Anfragen verzichtet, um die Mitarbeiter der Landesregierung während der Corona-Krise keinem erhöhten Ansteckungsrisiko auszusetzen und gleichzeitig keine Personalressourcen zu binden, die zur Bewältigung der Krise benötigt werden.

Obwohl die Landesregierung längst Gelegenheit gehabt hätte, die Große Anfrage vom 29. November 2017 vollständig und in Einklang mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 28. Januar 2020 (VerfGH 5/18) zu beantworten, frage ich daher erst heute:

1. Warum wurde die Große Anfrage 2 (Drs. 17/1363) bisher nicht vollständig beantwortet?
2. Welche Schritte wurden wann getroffen, um die Frage in Einklang mit dem Urteil des Verfassungsgerichts zu beantworten?
3. Warum bat die Landesregierung um Verschiebung der Aussprache zum Ergebnis der Großen Anfrage von Februar auf März, wenn sie auch zu diesem Zeitpunkt keine ausführliche Antwort auf die Unterfrage B.I.7 vorlegen konnte oder wollte?

4. Wie lautet die Antwort auf Unterfrage B.I.7 der Großen Anfrage 2 (Drs. 17/1363) unter Berücksichtigung des o.g. Urteils?
5. Welche genauen Örtlichkeiten sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage als gefährlich oder verrufen i.S.d. § 12 PolG NRW eingestuft? (Nennen Sie bitte sämtliche betroffenen Straßen und Plätze!)

Sven W. Tritschler